

## VORWORT

Mit dem vorliegenden Lehrkommentar erfüllt das Ministerium der Justiz die ihm obliegende Verpflichtung, zu den Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege Kommentare herauszugeben. Dieser Kommentar wurde von einem Kollektiv erarbeitet, das bei den Gesetzgebungsarbeiten entstand und dem Mitarbeiter aller Organe der Strafrechtspflege und Rechtswissenschaftler angehörten. Die Redaktionsarbeiten am Kommentar wurden im März 1968, d. h. drei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen StPO, abgeschlossen, um das Erscheinen des Kommentars unmittelbar nach dem 1. Juli 1968 zu gewährleisten.

Bei der Kommentierung konnten die vielfältigen und wertvollen Hinweise aus der Diskussion des Gesetzentwurfes genutzt werden. Weiterhin wurden die bei der Anwendung der StPO aus dem Jahre 1952 insbesondere in Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates gesammelten Erfahrungen verwertet. Dieser erste Kommentar zum Strafprozeßrecht der DDR kann aber auf viele Fragen, die bei der Anwendung des neuen Gesetzes auftauchen werden, noch keine oder keine endgültige Antwort geben. Der Herausgeber ist gerade deswegen für alle Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung des Kommentars bei einer Neuauflage dankbar.

Der Kommentar soll allen Mitarbeitern der Organe der Strafrechtspflege, den vielen an der Rechtspflege mitwirkenden Bürgern, den Studierenden und allen Interessierten eine Hilfe bei der Arbeit mit dem Gesetz und zu dessen Verständnis sein. Vielfältige Hinweise im Kommentar verdeutlichen die Zusammenhänge mit dem StGB und anderen Gesetzen sowie zwischen den Normen der StPO. Ein völlig einheitlicher Aufbau der Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen war bei der unterschiedlichen Gestaltung und Bedeutung der prozessualen Normen nicht möglich. Sachregister, Abkürzungsverzeichnis und Literaturverzeichnis sollen ebenso wie die Untergliederung der jeweiligen Erläuterungen das Verständnis des Kommentars und die Arbeit mit ihm erleichtern.

Der Herausgeber